



Sitzung des Gemeinderates am 18.06.2024

TOP 3: Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Sitzungsvorlage
öffentlich

Anlagen: -
Bezug: -

Vorberatung im
am
Sonja Welker
Stellv. Leiterin Finanzen und
Infrastruktur
Az.: 108.50;
880.29;
880.72;
108.51;
103.561

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird beschlossen. Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

Gemeinde Bempflingen Landkreis Esslingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 18. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

§ 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird geändert und hat somit folgenden neuen Wortlaut:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) *Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.*

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 11,96 €.
- (3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat
- für die Unterkunft Bahnhofstr. 30: 37,78 €
 - für die Unterkunft Bergstraße 5: 249,79 €
 - für die Unterkunft Ermsstraße 16: 45,48 €
 - für die Unterkunft Hanflandweg 12: 60,63 €
 - für die Unterkunft Hanflandweg 19: 44,53 €
 - für die Unterkunft Kleinbettlinger Straße 12: 55,25 €
 - für die Unterkunft Lindenstr. 19: 57,29 €
 - für die Unterkunft Lindenstr. 44: 105 €
 - für die Unterkunft Metzinger Str. 4: 49,58 €
 - für die Unterkunft Mittelstädter Str. 9: 32,41 €
 - für die Unterkunft Neckartenzlinger Str. 44: 60,26 €
 - für die Unterkunft Nürtinger Str. 11: 41,67 €
 - für die Unterkunft Rathaus Str. 11: 55 €
 - für die Unterkunft Ulmenweg 7: 53,33 €
- (4) Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Sachstand:

Das Jahr 2023 ist beendet und die Gebühren für die Benutzung und die Betriebskosten von allen Unterkünften wurden anhand der neusten tatsächlichen Kosten überprüft und neu kalkuliert.

In seiner Sitzung am 26. Mai 2020 hat der Gemeinderat die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte geändert und auf ein Berechnungssystem umgestellt, welches nicht mehr zwischen angemieteten und gemeindeeigenen Unterkünften unterscheidet. Seither wird eine für alle Wohnungen einheitliche Benutzungsgebühr pro qm erhoben, die die Kosten für die Wohnung an sich (also Mietzahlungen an Dritte, Ausstattung, Unterhaltskosten) beinhaltet. Daneben erheben wir eine Betriebskostenpauschale pro Person und Kalendermonat, die sich an den tatsächlichen Verbräuchen in der jeweiligen Unterkunft orientiert.

Für die Kalkulation der Benutzungsgebühr orientierte man sich an den tatsächlichen Kosten aus dem Jahr 2023. Die Benutzungsgebühr errechnet sich aus den Kosten für die Unterkunft (Miete, Abschreibung), den Unterhaltskosten (Ifd. Kosten, Verwaltungskosten) und den Personalkosten. Die laufenden Kosten wie Reparaturen oder Beschaffungen wurden anhand der im Jahre 2023 verursachten Kosten berechnet und auf die jeweiligen Unterkünfte gemäß Quadratmeterzahl verteilt. Weiterhin werden die Personal- und Verwaltungskosten mit eingerechnet. Diese stiegen nicht unerheblich durch die steigende Anzahl an Objekten (zeitlicher Mehraufwand) sowie die Tarifierhöhungen. Die Benutzungsgebühr steigt daher von 11,09 Euro auf 11,96 Euro je m².

Die Betriebskostenpauschale wurde anhand der tatsächlichen Nebenkosten des Jahres 2023 kalkuliert. Bei sechs Unterkünften ergab sich eine Erhöhung. Die meisten

Erhöhungen liegen im Bereich zwischen 1 und 24 Euro. Die Erhöhungen sind bei allen Unterkünften auf höheren Wasser- oder Heizungsverbrauch zurückzuführen. Größter Ausreißer mit einem enorm überdurchschnittlichen Heizverbrauch ist die Bergstr. 5. Hier musste die Gebühr um 191 Euro erhöht werden. Bei fünf Unterkünften verringerte sich die Nutzungsgebühr aufgrund geringerem Wasser- oder Heizungsverbrauch. Auffällig ist hier die Senkung der Betriebskostenpauschale bei der Nürtinger Str. 11 um 141 Euro. Hier änderte sich die Belegung von einer auf drei Personen.

Bei einigen Objekten wird der Strom separat über die Gemeinde abgerechnet. Der Stromabschlag wurde in diesem Jahr von 25 Euro auf 50 Euro/Monat erhöht, da die Stromabrechnungen des Jahres 2023 zu teils sehr hohen Nachzahlungen geführt haben. In der Regel wird nach Personenzahl abgerechnet.